

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2022

Schwerin, den 19. April

Nr. 16

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 30. März 2022

Mit Bescheid vom 22. November 2012 erging für die Ökostrom Klein Kussewitz GmbH & Co. KG die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA des Typs ENERCON E101 in der Gemarkung Groß Kussewitz. Der Betreiber der WEA beabsichtigt mit Antrag vom 3. Dezember 2021 nun die Änderung des nächtlichen Betriebsmodus.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden ausgeschlossen.

Durch die Änderung der nächtlichen Betriebsweise der bereits bestehenden WEA entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete gemäß 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG.

Durch die von der WEA verursachten Schall- und Schattenwurfimmissionen können antragsgegenständlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen hervorgerufen werden. Gemäß antragsgegenständlicher Schallimmissionsprognose wird der genehmigte Schallleistungspegel auch nach Umsetzung der beantragten Änderung weiterhin unterschritten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die genannte Änderung der Betriebsweise auf das Schutzgut Mensch sind somit auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verursacht. Demnach können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen hervorgerufen werden.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 189

Verlust von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten

Vom 30. März 2022

Der vom Finanzamt Ribnitz-Damgarten ausgestellte Dienstaussweis mit der Nummer **081/54** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Nationalparkamtes Vorpommern

Vom 5. April 2022

Der Dienstaussweis mit der Nummer **50779**, ausgestellt am 9. Oktober 2018, gültig bis 31. September 2021, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 189

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 52 Absatz 2a BBergG – Einsichtnahme Planfeststellungsbeschluss

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 5. April 2022

Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss gemäß § 52 Absatz 2a BBergG einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans

des Vorhabenträgers

Kiese und Sande Ostsee GmbH
Alter Hafen Nord 210
18069 Rostock

zum Vorhaben

Gewinnung von marinen Kiessanden
aus der Lagerstätte Warnemünde Ost I

liegt in der Zeit

vom 27. April 2022 bis einschließlich 10. Mai 2022

im Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags auch von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus (§ 74 Absatz 4 S. 2 VwVfG M-V).

Der vorgenannte bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung kann auch während der Auslegung auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden.

Gemäß § 74 Absatz 4 S. 3 VwVfG M-V gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 190

Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet 14/21 „Groß Welzin“, Gemarkung Wodenhof und Dümmerstück Hof (WKA Groß Welzin) – Bekanntmachung Online-Konsultation

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 5. April 2022

gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1, 3, 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 18. April 2022

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG (Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe) plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt acht Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet 14/21 „Groß Welzin“, Gemarkung Wodenhof, Flur 1, Flurstücke 14, 5/1 und 154, Gemarkung Dümmerstück Hof, Flur 1, Flurstücke 69, 75, 79, 85 und 88. Geplant sind acht Anlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von je 5,6 MW und einer Gesamthöhe von 247 m zzgl. einer Fundamenterhöhung von 3 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Anstelle eines Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG wird aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit **vom 26. April 2022 bis einschließlich 17. Mai 2022** durchgeführt.

Für die Online-Konsultation werden den Einwender*innen (den zur Teilnahme Berechtigten gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG) und der Öffentlichkeit die zu behandelnden Informationen **ab dem 26. April 2022** über die Internetseite des StALU WM (http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/) sowie über das UVP-Portal M-V (www.uvp-verbund.de/mv) unter dem Suchbegriff „WKA Groß Welzin“ zugänglich gemacht.

Die Antragstellerin und diejenigen, die gültige Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Einwender*innen, die sich ausschließlich elektronisch beteiligt haben, werden elektronisch benachrichtigt. Das StALU WM weist darauf hin, dass auch der E-Mail-SPAM-Ordner bezüglich eines Posteingangs des StALU WM geprüft werden sollte. Die persönliche Benachrichtigung enthält Informationen zur individuellen Einwendernummer, zum Einwendungskatalog sowie zum konkreten Procedere.

Den Einwender*innen wird die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendung gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG bis einschließlich **17. Mai 2022** schriftlich beim StALU WM (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft; Bleicherufer 13; 19053 Schwerin) oder per E-Mail (StALUWM-Einwendungen@stalu-wm.mv-regierung.de) unter dem Betreff: „Einwendung WKA Groß Welzin“ mittels eines beigefügten **unterschiedenen** Dokuments (z.B. als PDF) zu erläutern.

Name und Anschrift der Einwender*innen sind in den Äußerungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Äußerungen und Stellungnahmen im Rahmen der Online-Konsultation eröffnen keine neuen, zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 190

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Windenergieanlage Kandelin, Gemeinde Süderholz

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 19. April 2022

Änderung des Anlagentyps

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 126,3 m und einer Nennleistung von 5,0 MW am Standort Kandelin in der Gemeinde Süderholz

Die Klimaschutz Wind Süderholz GmbH & Co. KG, Schlossweg 3 in 18516 Süderholz, OT Griebenow stellte mit Datum vom 15. September 2021 einen Antrag zur Änderung des Anlagentyps auf eine Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 126,3 m und einer Nennleistung von 5,0 MW nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf die mit Bescheid vom 4. August 2021 genehmigte Windenergieanlage des Typs Lagerwey-147 (L-147) mit einer Nabenhöhe von 132 m, einem Rotordurchmesser von 147 m und einer Nennleistung von 4,3 MW SE (Serrated Edges).

Der Standort der Anlage befindet sich in dem gemäß dem überarbeiteten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern ausgewiesenen Windeignungsgebiet Nr. 10/2015 „Süderholz/Poggendorf“ auf dem Flurstück 175/2, Flur 4 der Gemarkung Kandelin in der Gemeinde Süderholz und ändert sich mit dem o. g. Änderungsantrag nicht.

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die beantragte Anlage ist unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 i. V. m. § 7 UVPG durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern – als Genehmigungsbehörde – zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche die besonderen Empfindlichkeiten oder die Schutzgüter betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach einer überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Folgende Merkmale des Vorhabens, des Standorts bzw. folgende Vorkehrungen waren für diese Einschätzung maßgebend:

1. Das Vorhaben unterschreitet den Größenwert für die Auslösung einer UVP-Pflicht.
2. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Umweltqualitätsnormen benachbarter Gebiete zu erwarten.
3. Die Verursachung von Emissionen, Immissionen, Lärmbelastung etc. werden nachweislich der Schall- und Schattenwurfgutachten als verträglich eingestuft.
4. Europäische Schutzgebiete (Natura 2000) oder andere Pläne oder Programme bzw. nationale und europäische Schutzgebiete bzw. Umweltvorschriften sind nicht berührt und liegen in großer Entfernung zur Anlage.
5. Das Bauvorhaben begründet keine Eingriffe in geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft.
6. Die Abstände zu Wohnbebauung werden eingehalten.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 191

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 4. April 2022

822 K 25/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 15. Juni 2022, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Behren-Lübchin Blatt 809, Gemarkung Behren-Lübchin, Flur 1, Flurstück 4, Größe: 3.998 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Dorfstraße 32 in 17179 Behren-Lübchin eingeschossige, massive Doppelhaushälfte (Baujahr ca. 1900), leer stehend, umfassender Modernisierungs- und Sanierungsbedarf; weitere Nebengebäude (Stall, Garage, Schuppen); das Grundstück unterliegt dem Flurneuordnungsverfahren „Bäbelitz“. Hofraumverhandlungen zur Aufstellung des Bodenordnungsplanes wurden noch nicht durchgeführt.

Verkehrswert: **55.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 192

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 4. April 2022

15 K 48/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 29. Juni 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lüttow-Valluhn Blatt 316, Gemarkung Schadeland, Flur 1, Flurstück 21/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche Testorfer Straße 33, Größe: 4.972 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Baujahr wurde auf das Jahr 2000 geschätzt. Die Wohnfläche beträgt etwa 133 m². Weiterhin sind auf dem Grundstück zwei Carport-Stellplätze angeordnet. Eine Innenbesichtigung der Gebäude erfolgte durch den Gutachter nicht. Das Grundstück ist als Bodendenkmal gekennzeichnet.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **239.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 3.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 192

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 30. März 2022

613 K 13/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 20. Mai 2022, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Kletzin Blatt 309:

- a) Gemarkung Pensin, Flur 1, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Ortsteil Pensin 20, Größe: 9.554 m²
- b) Gemarkung Pensin, Flur 1, Flurstück 46, Landwirtschaftsfläche, Am Peenedurchstich, Größe: 5.570 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

EFH in 17111 Kletzin, Pensin Nr. 20

Zur Versteigerung gelangen zwei getrennte Grundstücke: a) Flurstück 58 bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau, Baujahr ca. 1950, eingeschossig, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, ca. 140 m² Wohnfläche, sowie mit einem Stall-/Scheunengebäude mit ca. 280 m² Nutzfläche; Bei der restlichen Grundstücksfläche handelt es sich um Ackerland. b) Flurstück 46 unbebaut; Es handelt sich um Grünland, Wasserfläche und Teile einer Badestelle mit Steganlage.

Verkehrswerte: zu a) **114.000,00 EUR** zu b) **7.100,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-
Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 30. März 2022

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Unnode, Flur 1, Flurstück 61 teilweise mit einer Größe von insgesamt ca. 2,20 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Es sind mit der Aufforstung keine Schutzgebiete, Schutzgüter oder Arten und deren Lebensraumelemente betroffen.
- Eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht zu erwarten.
- Die Aufforstung grenzt an zwei Seiten an bestehende Waldflächen an.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 194

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-
Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 5. April 2022

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Hohen Pritz, Flur 5, Flurstück 26 mit einer Größe von insgesamt ca. 11,6 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Es sind mit der Aufforstung keine Schutzgebiete, Schutzgüter oder Arten und deren Lebensraumelemente betroffen.
- Eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht zu erwarten.
- Die Aufforstung grenzt an zwei Seiten an bestehende Waldflächen an.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 194

Sitzung der Vertreterversammlung

Bekanntmachung der Hanseatischen Feuerwehr-
Unfallkasse Nord

Vom 5. April 2022

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen
Feuerwehr-Unfallkasse Nord findet **Mittwoch, den 11. Mai 2022,**
14.00 Uhr in Kiel statt. Sitzungsort ist die Provinzial Brandkasse
AG, Sophienblatt 33, 24114 Kiel, 4. Etage. Die Beratungspunkte
der Tagesordnung sind auf der Homepage unter www.hfuk-nord.de
einzusehen.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist gemäß § 63 Absatz 3
SGB IV öffentlich.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Walter Behrens

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 195

